

Liestal, 17. Oktober 2017/lw

Stellungnahme

Landratssitzung vom **02. November 2017**; Traktandum **35**

Vorstoss Nr. **2017/341 – Motion von Reto Tschudin**

Titel: **Keine Luxusgüter für Sozialhilfebezüger**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
 - Vorstoss ablehnen
 - Motion als Postulat entgegennehmen
 - Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Die Motion will den Grundbedarf der Sozialhilfe gemäss § 9 Sozialhilfeverordnung (SHV, SGS 850.11) um CHF 100.00 pro Person kürzen, indem die in § 8 SHV (Umfang des Grundbedarfs) beinhalteten Positionen 'Kosten für Tabakwaren' und 'auswärts eingenommene Getränke' gestrichen werden.

Der Gesetzgeber hat die Kompetenz, die Höhe des Grundbedarfs zu definieren, dem Regierungsrat übertragen; dies bereits seit 2002 (vgl. § 6 Abs. 3 Sozialhilfegesetz, SHG, SGS 850). Entsprechend hat der Regierungsrat die Sozialhilfeverordnung erlassen.

Mit einer Motion können gemäss § 34 Abs. 1 lit. a Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratgesetz, SGS 131) unter anderem Änderungen eines Gesetzes verlangt werden. Dabei handelt es sich um Änderungen eines Gesetzes im formellen Sinn. Eine Änderungen eines Gesetzes im materiellen Sinn, wozu die Verordnung zählt, kann nicht verlangt werden. Schon allein aus diesem Grund, ist die Motion abzuweisen.

Auch die Überweisung der Motion als Postulat erachtet der Regierungsrat nicht als zielführend. Nachfolgende Punkte sprechen dagegen.

Der Regierungsrat hat bereits mit Wirkung per 1. Januar 2016 den Grundbedarf um CHF 100.00 reduziert (bspw. Einpersonenhaushalt von CHF 1'077.00 auf CHF 986.00). Alle anderen Kantone haben, nachdem die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) per 1. Januar 2017 den Grundbedarf gesenkt hatte, ebenfalls eine Kürzung vorgenommen. Deshalb drängt es sich nicht auf, bereits wieder eine Kürzung vorzunehmen, zumal alle anderen Kantone mittlerweile den gleichen Grundbedarf ausrichten (wobei vier Kantone rund 9 Franken tiefer sind, aber Zuschüsse leisten).

Auch aus fachlichen Überlegungen wäre dies nicht angezeigt. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt beinhaltet alltägliche Verbrauchsaufwendungen in einkommensschwachen Haushalten und stellt somit ein Mindestmass einer auf Dauer angelegten menschenwürdigen Existenz dar. Der Grundbedarf entspricht demjenigen des untersten Einkommensdezil, d.h. den einkommensschwächsten 10% der Schweizer Haushalte. Mithin ist die Höhe des Grundbedarfs sachlich begründet und nicht willkürlich.

Die Motionäre sind der Ansicht, dass kein Geld für Tabakwaren und auswärts eingenommene Getränke aus dem Umfang des Grundbedarfs geleistet werden dürfen. Dabei verkennen sie, dass mit den Sozialhilfeleistungen auch die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie die Pflege von

sozialen Beziehungen ermöglicht werden. Eine gesellschaftliche Ausgrenzung ist zu vermeiden.

Indem bspw. eine Sozialhilfeempfängerin oder Sozialhilfeempfänger einen Kaffee auswärts trinkt, oder sich ein Kind von 14 Jahren mit den Kollegen auswärts eine Cola leistet, wird diesem Anspruch genüge getan. Andere wiederum rauchen nicht und gehen auch auswärts nichts trinken, halten sich dafür aber ein Haustier, wiederum andere schränken sich beim Fleischkonsum ein, um sich anderes, etwa einen Kinobesuch, zu gönnen. Oder andere sparen sich etwas ab für Geburtstagsgeschenke für die Kinder. Im Ergebnis wäre es deshalb nicht gerechtfertigt, würde der Staat vorschreiben, wofür genau das Sozialhilfegeld verwendet werden darf.

Das Sozialhilferecht, und auch das ist in der Schweiz unbestritten, gesteht der unterstützten Person eine gewisse Dispositionsfreiheit zu. Diese gilt solange, wie eine menschenwürdige Existenz der betroffenen Person (oder etwa deren Kinder) nicht in Frage gestellt wird. Sollten lebensnotwendige Ausgaben aufgrund anderer Ausgabeposten vernachlässigt oder nicht getätigt werden und eine Verwahrlosung drohen, können die Sozialdienste adäquat reagieren.

Unter Berücksichtigung aller Umstände ist deshalb auch ein entsprechendes Postulat abzulehnen.